

§ 31 BVerfGG verleihe den Entscheidungen Gesetzeskraft und Bindungswirkung. Daneben verbleibe kein Raum für Vollstreckungsmassnahmen.<sup>537</sup>

Art. 54 StGHG weist Gemeinsamkeiten mit § 31 BVerfGG auf.<sup>538</sup> Es steht indes ausser Zweifel, dass die besonderen Bestimmungen der Normenkontrollverfahren (Art. 19 Abs. 3, 21 Abs. 3 und 23 Abs. 2 StGHG) der allgemeinen Bestimmung des Art. 54 StGHG über die Verbindlichkeit der Entscheidungen vorgehen.

## § 50 EXEKUTION

### I. Anwendung der Exekutionsordnung

Soweit Entscheidungen des Staatsgerichtshofes Geldleistungen, Kosten und Gebühren sowie Kostenersatz bestimmen, bilden sie einen Exekutionstitel nach den Vorschriften der Exekutionsordnung. Daher ist davon auszugehen, dass solche Geldleistungen, die in einer Entscheidung des Staatsgerichtshofes festgesetzt werden, gegebenenfalls im Exekutionsverfahren geltend zu machen sind, das in zwei Verfahrensabschnitte, das Bewilligungsverfahren und das Vollzugsverfahren, zerfällt.

Das Bewilligungsverfahren ist ein reines Aktenverfahren, das sich in einer einzigen Handlung, der Exekutionsbewilligung, erschöpft. Im Vollzugsverfahren werden dann die realen Vollstreckungshandlungen gesetzt.

Das Exekutionsverfahren wird wie das zivilgerichtliche Erkenntnisverfahren nur auf Antrag (Exekutionsantrag) eingeleitet. Der weitere Verlauf wird durch das Amtswegigkeitsprinzip bestimmt. Das bedeutet, dass in aller Regel das Verfahren von Amtes wegen betrieben wird. Es ist zudem formfreier als das Erkenntnisverfahren und nicht kontradiktorisch, sondern einseitig.<sup>539</sup>

---

537 Siehe Benda/Klein, S. 556, Rz. 1351.

538 Ausführlich dazu vorne S. 840 ff.

539 Siehe für das österreichische Exekutionsverfahren Deixler-Hübner/Klicka, S. 193 f., Rz. 400 ff.